

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 14.12.2020	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat III Amt: Stadtplanungsamt	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☒ ☐	☐ OBW bei abschl. Beschlussfassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig ☒ ☐	Vorlage-Nr. 2020/0398 Magistratsbeschluss-Nr.
Produkt-Nr.: 511020 Kostenstelle: 061-001-1000 Kostenträger: 5110-21 Investitionsnummer: Sachkonto:		

Betreff: Bebauungsplan M 19.1.1 - Paliplatz - zur Änderung des Bebauungsplans M 19.1 - Obere Rheinstraße Nord - (Aufstellungs- und Offenlagebeschluss)

Vorlage vom: 11.12.2020

Beschlussvorschlag:

1. Für das Gebiet südlich der Zeughausstraße in Verlängerung der Schleiermacherstraße, Gemarkung Darmstadt, Flur 4, Flurstück Nr. 359/5, ist ein Bebauungsplan M 19.1.1 – Paliplatz – im Sinne des § 30 BauGB zur Änderung des Bebauungsplans M 19.1 – Obere Rheinstraße Nord - aufzustellen.
2. Das Bebauungsplanverfahren wird als vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt.
3. Dem vorliegenden Entwurf zum Bebauungsplan M 19.1.1 – Paliplatz – (**Anlage 2, wird zu den Sitzungen aufgehängt**), der dazugehörigen Begründung (**Anlage 1**) und der im Entwurf zum Bebauungsplan enthaltenen Satzung über die Gestaltung baulicher Anlagen wird zugestimmt.

4. Der vorliegende Entwurf zum Bebauungsplan M 19.1.1 – Paliplatz – für das Grundstück Gemarkung Darmstadt, Flur 4, Flurstück Nr. 359/5 **(Anlage 2)** ist mit der im Plan enthaltenen Satzung über die Gestaltung baulicher Anlagen und seiner Begründung **(Anlage 1)** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und gem. § 4a Abs. 4 BauGB in das Internet einzustellen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB parallel beteiligt.

Anlagen: Anlage 1: Begründung zum Bebauungsplanentwurf M 19.1.1
Anlage 2: Bebauungsplanentwurf M 19.1.1 - Paliplatz -

Datenschutzrelevante Anlage: ☐

Folgekosten: ☐ Ja ☒ Nein

Beschluss des Magistrats vom

Zu 1.:

Der rechtskräftige Bebauungsplan M 19.1 weist den Platz als öffentliche Verkehrsfläche / Straßenverkehrsfläche / Parkplatz aus. Mit der Bebauungsplanänderung soll eine öffentliche Verkehrsfläche / Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung als verkehrsberuhigter Bereich bzw. Fußgängerzone ausgewiesen werden. Dadurch wird die überwiegende Nutzung des Platzes mit einer großflächigen Fahrradabstellanlage ermöglicht. Weiterhin werden Flächen für Behinderten- und Kurzzeitparkplätze vorgesehen. Ziel ist auch die städtebauliche Aufwertung des Platzes mit einer hohen Aufenthaltsqualität. Zur Erreichung der genannten Ziele ist die Aufstellung des Bebauungsplans M 19.1.1 erforderlich.

Zu 2.

Das Verfahren wird nach § 13 BauGB als vereinfachtes Verfahren ohne Umweltprüfung, Umweltbericht und zusammenfassende Erklärung durchgeführt, da die Grundzüge der Planung des Bebauungsplans M 19.1 nicht berührt werden und auch die sonstigen in § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Voraussetzungen vorliegen (keine Begründung der Zulässigkeit von umweltverträglichkeitsprüfungsrelevanten Vorhaben, keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Natura 2000 – Gebieten, keine Anhaltspunkte für die Beachtung von Pflichten nach der Seveso III – Richtlinie).

Zu 3. und 4.:

Der Entwurf zum Bebauungsplan M 19.1.1 – Paliplatz – für das Grundstück Gemarkung Darmstadt, Flur 4, Flurstück Nr. 359/5 (**Anlage 2, wird zu den Sitzungen aufgehängt/ausgelegt**) und die dazugehörige Begründung (**Anlage 1**) wurden erarbeitet.

Nach dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung erfolgt die öffentliche Bekanntmachung im Darmstädter Echo zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfs und der zugehörigen Begründung sowie den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der gleichzeitigen Einstellung in das Internet gem. § 4a Abs. 4 BauGB, ggf. unter Beachtung der Vorgaben des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) für Offenlagen während der Corona-Pandemie, sofern die Offenlage noch während des im PlanSiG genannten Zeitraums (bis 31.03.2021) stattfindet.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden werden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB parallel zur Offenlage beteiligt.

Dezernat III

Dr. Barbara Boczek
Stadträtin

Vorab werden übersandt:

- 9 Exemplare des Bebauungsplanentwurfs für die Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung